



Das offene Ohr

Philip Thomas
von der Unia-Rechtsabteilung
beantwortet Fragen
aus der Arbeitswelt.

Autoschaden: Müssen wir bezahlen?

Für das Mittagessen führen meine Arbeitskollegen und ich mit dem Firmenauto von der Baustelle zu einem Restaurant. Nach dem Essen sahen wir, dass die Stossstange eingedrückt, der Kofferraumdeckel verbeult und die Lichter kaputt waren. Es bemerkte niemand, wer den Schaden verursacht hat. Müssen wir hier etwas bezahlen, weil wir der Versicherung den Verursacher nicht bekanntgeben können?

PHILIP THOMAS: Nein. Und zwar aus zwei Gründen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht sind Arbeitnehmende nur für Schäden verantwortlich, die sie dem Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig zufügen. Dies ist hier nicht der Fall. Versicherungsrechtlich ist es so, dass die Firma für ihre Fahrzeuge eine Versicherung abschliesst. Zudem gibt es den Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF). Dieser deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder in der Schweiz oder in Liechtenstein verursacht werden, soweit nach dem Strassenverkehrsgesetz eine Versicherungspflicht besteht. Diese komplizierte Formulierung bedeutet, dass der Nationale Garantiefonds Schweiz für Schäden aufkommt, wenn der Unfallverursacher unbekannt ist oder wenn das Gesetz für ein Gefährt zwar eine Versicherungspflicht vorschreibt, diese aber missachtet wird und dann ein Unfall passiert. In erster Linie wird der Schaden über diese Versicherung des Arbeitgebers abgewickelt. Sie kann sich dann für Rückforderungen an den Garantiefonds wenden.

Ausländisches Berufsdiplom: In der Schweiz anerkannt?

Vor drei Jahren schloss ich in Deutschland erfolgreich eine Maurerlehre ab. Jetzt möchte ich eine Stelle als Maurer in der Schweiz antreten. Wird mein Diplom aus Deutschland anerkannt?

PHILIP THOMAS: Ja. Für Sie als Maurer ist der Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) anwendbar. Dieser Gesamtarbeitsvertrag enthält im Anhang 15 ein Merkblatt, das die Anerkennung ausländischer Berufsausweise regelt. Ausbildungen in einem Lehrberuf des Bauhauptgewerbes, die in Deutschland oder Österreich absolviert werden, sind als gleichwertig anerkannt. Für eine Einreihung in die Lohnklasse Q, also als gelernter Bau-Facharbeiter, muss die Ausbildungsdauer mindestens drei Jahre betragen haben, es müssen ein praktischer und ein theoretisch-schulischer Teil vorhanden sein, und die Schlussprüfung muss öffentlich-rechtlich anerkannt sein. Haben Sie bezüglich Ausbildung und Berufspraxis Zweifel oder handelt es sich um Ausweise aus einem Land, die nicht automatisch anerkannt werden, können Sie dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Ihre Unterlagen zur Gleichwertigkeitsbeurteilung zustellen. Welche Unterlagen Sie einreichen müssen und das genaue Vorgehen können Sie nachlesen auf der Website: <http://goo.gl/sH2fWp>.

Der eigene Tod ist kein angenehmes Thema. Doch es lohnt sich, gewisse Vorsorgen für den Fall Ihres

Vorsorgen, solange wir es noch können, lohnt sich. work zeigt, wo und wie.

SINA BÜHLER

Was geschieht nach meinem Tod mit meiner Wohnung, mit den Pensionskassengeldern und mit meinem Vermögen? Antworten von «A wie AHV» bis «W wie Wohnung»:

A WIE AHV

Die AHV, die Alters- und Hinterlassenenversicherung, bezahlt nicht nur Ihre Altersrente, sondern auch die Witwen- und Waisenrente für die Hinterbliebenen. Ehemänner bekommen eine Rente aus der AHV ihrer verstorbenen Frau, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Ehefrauen erhalten eine Rente, wenn sie Kinder haben oder selbst über 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre lang verheiratet waren. Waisen erhalten eine Rente, wenn Sie unter 18 Jahre alt sind oder sich in Ausbildung befinden, dann bis zum 25. Altersjahr.

E WIE ERBEN

Wie Ihr Erbe verteilt wird, wenn kein Testament vorliegt, steht im Zivilgesetzbuch (ZGB). Stark vereinfacht passiert bei einem verheirateten Paar mit zwei Kindern Folgendes: Ihr Ehepartner bekommt die Hälfte Ihres Nachlasses, Ihre

Ihr Mietvertrag erlischt nicht mit Ihrem Tod.

Kinder gemeinsam die andere Hälfte. Haben Sie keine Kinder, so gehen drei Viertel an Ihren Partner und ein Viertel an Ihre Eltern. Ist einer dieser direkten Erben bereits verstorben, geht sein Anteil an seine Nachkommen, also an Ihre Enkelkinder oder Ihre Geschwister.

Durch ein Testament (siehe «T wie Testament») können Sie über einen Teil Ihres Vermögens auch anders verfügen, als im Gesetz vorgesehen. Diese Freiheit ist aber durch die sogenannten Pflichtteile für Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder und Eltern eingeschränkt. Der Pflichtteil beträgt drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches für Ihre Nach-

kommen. Für den Ehepartner die Hälfte des vorgeschriebenen Betrags. Das gilt auch für jeden Elternteil.

K WIE KONKUBINAT

Ein heikler Fall ist das Konkubinats: Vieles, was für Ehepaare automatisch gilt, müssen Paare ohne Trauschein mit einem Vertrag lösen. Sie sollten deshalb unbedingt ein Testament oder einen Erbvertrag verfassen. Nach ZGB geht Ihre Partnerin oder Ihr Partner sonst leer aus. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Pensionskasse, ob Sie sich gegenseitig begünstigen können. Bei Versicherungen der dritten Säule können Sie die Begünstigten frei bestimmen. Geben Sie sich gegenseitig Vollmachten, beispielsweise für Ihre Bankkonten oder den Verkehr mit den Behörden (siehe «V wie Vollmacht»). Schliessen Sie Mietverträge gemeinsam ab, oder lassen Sie sich zusammen als Wohneigentümer eintragen. Besitzen Sie gemeinsam eine Liegenschaft, regeln Sie für den Todesfall ein sogenanntes Wohn- oder Nutzungsrecht.

L WIE LOHN

Wenn Sie angestellt sind, muss Ihr Arbeitgeber auch nach Ihrem Tod noch Lohn zahlen. Waren Sie weniger als fünf Jahre dort beschäftigt, so erhalten Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau, Ihre minderjährigen Kinder oder weitere Personen, denen gegenüber eine Unterhaltspflicht besteht, einen zusätzlichen Monatslohn. Bei längeren Arbeitsverhältnissen sind es zwei Monatslöhne. Dieser Anspruch wird vom Todestag an gerechnet. Das nennt sich «Lohnnachgenuss». Er soll verhindern, dass Angehörige, die von Ihnen unterstützt wurden, in finanzielle Not geraten.

P WIE PENSIONSKASSE

In welcher Höhe Ihre Angehörigen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente aus der zweiten Säule, der Pensionskasse, haben, können Sie im jeweiligen Pensionskassenreglement nachschlagen. Die minimalen gesetzlichen



WORKTIPP

LETZTE DINGE REGELN

Der «Beobachter»-Ratgeber «Letzte Dinge regeln» gibt ausführliche Tipps, was Sie frühzeitig planen können. Wie schreiben Sie ein Testament? Wie sorgen Sie für Ihre Pflegekosten? Wie organisieren Sie Ihre Beerdigung? Andererseits ist es auch ein Buch für Angehörige, die jemanden betreuen oder eine nahestehende Person verloren haben. Karin von Flüeh: **Letzte Dinge regeln**, Beobachter-Edition, Zürich 2014, 224 Seiten, Fr. 39.90.

Anforderungen sind die gleichen wie bei der AHV (siehe «A wie AHV»), die Pensionskassen können aber grosszügiger sein.

T WIE TESTAMENT

Ein Testament dürfen Sie ab 18 Jahren verfassen, und Sie können es jederzeit widerrufen, ersetzen oder ergänzen. Das Testament schreiben Sie von Hand, unterschreiben es und versehen es mit Ort und

Datum. Sie können aber auch ein öffentliches Testament machen, das unter Mitwirkung einer sogenannten Urkundsperson (z.B. eines Notars oder einer Notarin) und zwei handlungsfähigen Zeugen zustande kommt. Die Zeugen kennen den Inhalt des Testaments nicht, und das Dokument wird beim Notar oder der Notarin hinterlegt.

Ein Register der Urkundspersonen in der Schweiz ist übrigens im Aufbau und funktioniert in einigen Kantonen schon: www.upreg.ch.

V WIE VOLLMACHT

Sie erleichtern Ihren Angehörigen viel, wenn Sie frühzeitig



EINSTELLTAGE: Wer selber kündigt, muss länger auf das Arbeitslosengeld warten, als wenn die Firma die Kündigung ausspricht. FOTO: FOTOLIA

Arbeitslosenversicherung: Wann Es kommt auf die

Auch wenn Sie Ihren Job selber kündigen, haben Sie Anspruch auf Taggelder. Doch Sie müssen ein paar Wochen warten.

SINA BÜHLER

Wenn Sie Ihre Stelle selbst gekündigt haben, so werden Sie wahrscheinlich gute Gründe dafür haben. Vielleicht kamen Sie nicht mit der Chefin oder dem Chef aus, Sie waren unter- oder überfordert. Oder Sie möchten sich beruflich umorientieren. Sollten Sie nach der Kündigung keine neue Stelle finden, ist es Ihr gutes Recht, sich arbeitslos zu melden. Damit Sie auch Arbeitslosentaggelder bekommen, müssen Sie aber ein paar Bedingungen erfüllen. Sie dürfen beispielsweise nicht selbständigerwer-

bend sein, müssen in der Schweiz wohnen und innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate lang Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt haben. Diese Regeln gelten für alle Arbeitslosen. Wenn Sie aber selber gekündigt haben, werden Sie länger auf Ihr Arbeitslosengeld warten müssen, als wenn Ihnen der Chef gekündigt hätte.

WOFÜR GIBT ES EINSTELLTAGE?

Diese Strafe für eine «selbstverschuldete Arbeitslosigkeit» bekommen Sie in Form von Einstelltage, also Tagen, für die Sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Die Arbeitslosenkasse unterscheidet dabei zwischen leichtem, mittelschwerem und schwerem Verschulden. Die Anzahl verhäng-

Dinge rechtzeitig zu regeln

Todes



LETZTER WILLE: Damit Ihr Testament gültig ist, gehören Unterschrift, Ort und Datum drauf. FOTO: FOTOLIA

überlegen, wie alles Administrative geregelt werden soll. Sie können Spezialvollmachten oder Generalvollmachten erteilen. Das kann auch nützlich sein, sollten Sie zum Pflegefall werden und beispielsweise nicht mehr selber zur Bank gehen können. Wie eine solche Vollmacht aussehen soll, lesen Sie auf: <http://goo.gl/09Mzsk>.

W WIE WOHNUNG

Ihr Mietvertrag erlischt nicht automatisch mit dem Tod. Kündigen Ihre Erben nicht rechtzeitig, müssen sie weiterhin Miete bezahlen. Es gibt bei Todesfällen aber ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Ihre Erben können mit drei Monaten Frist

auf den nächstmöglichen gesetzlichen Termin kündigen. Dieser ist von Ort zu Ort verschieden, genauere Angaben finden Sie auf <http://goo.gl/MjX4lj>.

Wenn Sie mit Ihrer Familie oder Ihrem Ehepartner in der Wohnung gelebt haben, dann haften neu die übrigen Unterzeichnenden des Mietvertrags gemeinsam mit den Erben für den Zins. Eine Kündigung der Familienwohnung

Ein Testament kann man ab 18 machen.

nach einem Todesfall ist übrigens in den meisten Fällen missbräuchlich, also ungültig.

FACEBOOK UND E-MAIL

ONLINE STERBEN

Haben Sie auch online vorgesorgt? Wenn Sie ein Facebook-Profil haben, bleibt dieses auch nach Ihrem Tod im Netz. Jene Personen, mit denen Sie nicht näher befreundet sind, werden eventuell gar nicht erfahren, was geschehen ist. Doch eine Facebook-Seite kann in eine Gedenkseite umgewandelt werden. Freunde oder Angehörige können dies beim Betreiber verlangen. Wenn Ihre direkten Familienangehörigen (oder Sie selbst) das wünschen, kann das Konto nach Ihrem Tod auch einfach gelöscht werden. Dazu braucht Facebook aber offizielle Dokumente, beispielsweise eine Sterbeurkunde.

E-MAIL. Mit Ihrem E-Mail-Konto wird es etwas komplizierter, vor allem, wenn Ihre Erben Zugriff auf den Inhalt möchten. Meist finden sich in den Nutzungsbedingungen Hinweise darauf, wie Ihre Angehörigen an die Inhalte kommen. Es kann aber gut sein, dass die Anbieter den Schutz der Privatsphäre der Verstorbenen höher gewichten als das Interesse der Hinterbliebenen an den E-Mails. Manche Konten sind nur dann löscherbar, wenn die Erben das Passwort besitzen.

PASSWÖRTER. Wenn Sie für Ihre Erben und Erbinnen vorsorgen möchten, können Sie Ihre Passwörter irgendwo notieren, wo sie sie finden können. Sie müssen allerdings entscheiden, ob Ihre Hinterbliebenen nach Ihrem Tod tatsächlich Zugang zu Ihrer elektronischen Korrespondenz haben sollen.

saldo tipp im work

Dieser Text ist aus der Zeitschrift für Konsumentenschutz «Saldo» übernommen.



SÜSS? Das Mädchen mit den grossen Augen ist das Maskottchen des Internet-Fernsehdienstes Wilmaa. FOTO: ZVG

Internetfernsehen Wilmaa: Verkauf von Kundendaten

Wer über den Schweizer Internet-TV-Dienst Wilmaa fernsieht, muss damit rechnen, dass die Firma die Kundendaten zu Marketingzwecken weitergibt. Seit dem 1. Oktober gelten neue Vertragsbedingungen. Darin steht, dass Wilmaa zum Beispiel die Registrierungsdaten Dritten zugänglich machen darf. Das umfasst einiges, denn wer sich anmeldet, muss u. a. Mailadresse, Geschlecht und Geburtsdatum angeben. Auch das Surfverhalten wird erfasst.

Wilmaa erfasst Mailadresse, Geschlecht, Geburtsdatum und mehr.

NICHT ANSTÖSSIG? Wilmaa sieht darin nichts Anstössiges: In der heutigen Arbeitswelt würden regelmässig Daten an Dritte weitergegeben. Immerhin können Kundinnen und Kunden die Verwendung der Personendaten zu Marketingzwecken mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber Wilmaa untersagen, das ist in den allgemeinen Vertragsbedingungen ebenfalls festgehalten. Ein Wilmaa-Sprecher versichert gegenüber Saldo, dass auch Erklärungen per E-Mail oder Telefon akzeptiert würden. Via folgende Kontaktdaten können Sie eine solche Erklärung abgeben: Wilmaa GmbH & Wilmaa Digital World AG, Seestrasse 353, 8038 Zürich. E-Mail: info@wilmaa.com. Telefon: 0848 945 622, Lokaltarif. SIBILLA BONDOLFI

erhalte ich meine Taggelder?

Art der Kündigung an

ter Einstelltag hängt deshalb stark vom Einzelfall ab. Maximal kann Ihre Kasse Ihnen bis zu 60 Arbeitstage lang Entschä-

Die Anzahl Einstell-tage hängt stark vom jeweiligen Fall ab.

digungen verweigern. Die Verfügung über Ihre Einstelltag erhalten Sie schriftlich und mit einer Begründung. Dagegen können Sie innert 30 Tagen Einsprache erheben, wenn das in Ihren Augen ungerechtfertigt ist. Was Sie tun müssen, steht in der «Rechtsmittelbelehrung» auf der Verfügung.

Wenn Sie selber gekündigt haben, weil Ihr Arbeitgeber Sie dazu gedrängt hat, bekommen Sie keine Einstelltag. Sie soll-

ten das aber belegen können. Am besten halten Sie diesen Umstand auf Ihrem Kündigungsschreiben fest – als Begründung. Die Arbeitslosenkasse befragt in solchen Fällen übrigens auch den Arbeitgeber. Grundsätzlich gilt: Wenn die Firma Sie zur Kündigung drängt, sollten Sie diesem Druck nicht gleich nachgeben.

ALS ERSTES GIBT ES WARTETAGE Wartetage sind nicht dasselbe wie Einstelltag, auch wenn sie für Ihr Portemonnaie dasselbe bedeuten: nämlich Tage ohne Arbeitslosengeld. Bei den Wartetagen handelt es sich um eine Art Selbstbehalt zu Beginn der Arbeitslosigkeit. Die Dauer hängt unter anderem von Ihrem Einkommen und allfälligen Unterstützungspflichten

ab. Ihre Pflichten gegenüber der Kasse, beispielsweise die Bemühung um eine neue Stelle, bleiben auch während der Wartezeit erhalten.

BLEIBEN SIE UNIA-MITGLIED

Denken Sie daran, dass die Gewerkschaft nicht nur Arbeitnehmende, sondern auch Stellensuchende unterstützt. Falls Sie arbeitslos sind, melden Sie sich bei Ihrem zuständigen Sekretariat, und lassen Sie Ihren Mitgliederbeitrag anpassen. Sie haben weiterhin Anspruch auf die Dienstleistungen der Unia, wie beispielsweise den Rechtsschutz oder die kostenlosen Weiterbildungsangebote. Diese werden besonders wichtig, wenn Sie Ihre Qualifikationen für die Stellensuche verbessern wollen.

WAHLFREIHEIT

DIE UNIA-KASSE

Sie können Ihre Arbeitslosenkasse frei wählen. Auch die Unia hat eine eigene Kasse, es ist die grösste der Schweiz. Bei der Unia selber bekommen Sie unter anderem Broschüren zum Thema Arbeitslosigkeit. Diese erklären Ihnen, wo Sie sich anmelden müssen, welche Ausweise und Bestätigungen Sie benötigen und was von Ihnen erwartet wird. Und hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen zur Arbeitslosigkeit: <http://goo.gl/UEwJAE>.

Personalisierte Werbung mit den E-Banking-Daten von Postfinance So wehren Sie sich

Die Postfinance will mit den Daten ihrer Onlinekunden ein Schnäppchenportal aufbauen. So können Sie verhindern, dass Ihre Daten weitergegeben werden.

Haben Sie ein Postkonto? Nutzen Sie dafür das Onlinebanking der Postfinance? Dann wurden Sie vor einiger Zeit aufgefordert, die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens zu akzeptieren. Der entsprechende Klick war mit einer Drohung kombiniert: Sollten Sie nicht zustimmen, würde Ihnen das E-Banking Mitte Oktober gesperrt.

Die neuen AGB der Postfinance haben es in sich. Denn mit Ihrem Klick haben Sie dem Unternehmen das Recht gege-

ben, Ihre persönlichen Daten für Marketingzwecke zu brauchen. Die Idee dahinter: Ein Rabattportal soll Ihnen aufgrund Ihres Zahlungsverkehrs massgeschneiderte Produktangebote machen können.

ZURÜCKGEBREBST. Das Vorgehen stiess auf grosse Kritik, die Postfinance krebste zurück: Auch wer seine Daten nicht freigeben will, kann das Onlinebanking weiterhin nutzen. Was passiert aber, wenn Sie die AGB bereits akzeptiert haben? Sie können per E-Mail, Brief oder per geschützte Nachricht im E-Banking von Ihrer Zusage zurücktreten. Das Konsumentenmagazin «Espresso» von Radio SRF hat dazu einen Musterbrief vorbereitet. Sie finden ihn hier: <http://goo.gl/HeXb1F>. (sib)